



# Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

#### *Art. 31 Abs. 3*

<sup>3</sup> Für die Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ist keine Bewilligung erforderlich.

#### <sup>4</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 53a*

(Art. 30 Abs. 1 Bst. I AIG; Art. 43 Abs. 4 und 75 Abs. 4 AsylG)

Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.

#### *Art. 65 Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 und 8*

<sup>4</sup> Die Meldung der Daten nach Absatz 2 kann durch eine Drittperson erfolgen, wenn diese:

- a. bei behördlich beauftragten Anbietern von Massnahmen die berufliche Ein- oder Wiedereingliederung unterstützt; oder

<sup>7</sup> Von der Meldepflicht ausgenommen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:

SR .....

<sup>1</sup> SR 142.201

- a. die durch behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung vermittelt wurde;
- b. bei der eine grundsätzliche Einwilligung der am Arbeitsort zuständigen kantonalen Behörden vorliegt; und
- c. bei der die Entschädigung unter dem für die Berechnung der Globalpauschale des Bundes nach Artikel 23 und 27 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999<sup>2</sup> massgebenden Bruttomonatslohn von 600 Franken liegt oder bei der es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung nach Artikel 12 des Berufsbildungsgesetzes<sup>3</sup> vom 13. Dezember 2002 (BBG) handelt.

<sup>8</sup> Für Behördenstellen, die Massnahmen der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung direkt umsetzen, gelten die Absätze 4 und 7 sinngemäss.

*Abschnittstitel nach Art. 65c*

## **5. Abschnitt: Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligungen und Kantonswechsel von vorläufig Aufgenommenen**

**Art. 67a**      Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen  
(Art. 85b AIG)

<sup>1</sup> Ein Kantonswechsel nach Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG wird namentlich bei häuslicher Gewalt bewilligt, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitswegs namentlich dann unzumutbar, wenn:

- a. der Arbeitsweg mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg dauert oder;
- b. die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und der Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist.

<sup>3</sup> Der Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund der Arbeitszeiten namentlich dann unzumutbar, wenn

- a. die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind;
- b. kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze wie Pikettdienste erforderlich sind.

<sup>4</sup> Massgebend für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit ist die zukünftige Situation im neuen Kanton.

<sup>2</sup> SR 142.312

<sup>3</sup> SR 412.10

<sup>5</sup> Das SEM kann einen Kantonswechsel verfügen, wenn beide Kantone damit einverstanden sind.

*Art. 74 Sachüberschrift und Abs. 3*

Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme

(Art. 85c Abs. 1 und 2 AIG)

<sup>3</sup> Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Artikel 85c Absatz 1 AIG erfüllt, muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von Artikel 85c Absatz 1 AIG, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen.

*Art. 74a Sachüberschrift und Abs. 2*

Sprachkompetenzen beim Familiennachzug und Einbezug  
in die vorläufige Aufnahme

(Art. 85c Abs. 1 Bst. d AIG)

<sup>2</sup> Wird die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt, so ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend, das mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens führt.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.